

## Administrative Weisungen

### 1. Mitgliedschaft

Nur Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen Gewalt- oder Kapitalverbrechen vorbestraft sind, werden zugelassen (ein aktueller Zentralstrafregisterauszug kann jederzeit von der Schulleitung ein verlangt werden, nicht älter als 1 Monat).

Mitglied der Krav Maga Self Protect Schule Oensingen (KMS-Oensingen) ist, wer die Beitrittserklärung unterschrieben abgegeben hat, die Trainings regelmässig besucht und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

Jedes Mitglied ist berechtigt die Trainingsangebote von Krav Maga Self Protect Oensingen zu besuchen.

### 2. Verbindlichkeiten

Die Schule hat privatrechtlichen Charakter. Für alle Verbindlichkeiten ist der Inhaber der Schule zuständig und verantwortlich. Der Inhaber kann Teile seines Zuständigkeitsbereiches delegieren. Die Schule ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Zweck

Die KMS-Oensingen setzt sich ein, für eine von der Achtung und Würde des Mitmenschen getragenen sportlichen Lebensführung, mit dem Ziele der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Schüler. Die Schule legt grössten Wert, mittels des von ihr weitergegebenen Wissens, auf die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte einzugehen. Die Schule fördert die Kameradschaft unter ihren Schülern.

### 4. Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Mitglieds. Die KMS-Oensingen kann für körperliche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

### 5. Haftung für Garderobe im VEBO-Areal

Für alle Kleidungs-, Wert- und Ausrüstungsgegenstände, wird keine Haftung übernommen.

### 6. Tenue/Anzug

Schwarze Hose, Krav Maga T-Shirt, Tiefschutz und SV Handschutz sind obligatorisch. Der Schüler nimmt zur Kenntnis, dass mit der Mitgliedschaft das Tenue zu tragen ist.

### 7. Verhalten im Training

Die Anordnungen der Trainingsleiter sind verbindlich. Im Sinne des Sports herrscht im Trainingsraum Disziplin.

### 8. Ausweis und Lizenz

Unsere Schule ist der KMS Association Switzerland angeschlossen. Demzufolge sind wir verpflichtet jedem Mitglied, zu einem Betrag von Fr. 10.- einen Ausweis zum Eintragen der Prüfungen und Kurse auszustellen. Die Kos-

ten für die jährliche Lizenzmarke betragen CHF 70.—

(Gilt nicht für Einführungskurse)

Die Lizenzmarke ist Anfang Jahr in bar zu begleichen. Für Neumitglieder die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, werden CHF 35.— für die Lizenzmarke belastet.

### 9. Kosten

Der Mitgliederbeitrag wird für 6 Monate in Rechnung gestellt und ist jeweils im Voraus zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird eine Mahngebühr erhoben. Die Tarife können durch die Schulleitung jederzeit angepasst werden. Mit Abgabe der Beitrittserklärung ist der Mitgliederbeitrag sofort zu bezahlen.

Spezialkurse oder Wochenkurse sind nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

### 10. Krankheit und Unfall

Jede längere Absenz durch Krankheit oder Unfall ist dem Center Leiter sofort zu melden. Dauert die Abwesenheit länger als 4 Wochen wird ein Kostenbeitrag gutgeschrieben.

### 11. Austritt / Kündigung

Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail einen Monat vor Ablauf der aktuellen Trainingsperiode erfolgen. Sonst verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 6 Monate. Trainingsabsenz entbindet nicht von der finanziellen Verpflichtung.

### 12. Ausschluss

Wird von dem/der Unterzeichneten, durch sein/ihr erlerntes Können, eine strafbare Handlung begangen, behält sich der Center Leiter vor, den Vertrag sofort und ohne Kostenrückzahlung zu annullieren.

### 13. Ferien

Die Schulen bleiben über Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während den Schulferien wird zum Teil nur ein reduziertes Kursangebot durchgeführt. Die VEBO Turnhallen Nutzungszeiten müssen berücksichtigt werden.

Ferien oder Militärdienst können nicht vom Kursgeld abgezogen werden. Bei längerem Unterbruch (ab 1 Monaten) kann der Beitrag sistiert werden.

### 14. Schlussbestimmungen

Der Center Leiter behält sich das Recht vor, diese Weisungen / Bestimmungen jederzeit zu ergänzen, resp. zu ändern, wovon das Mitglied rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

### 15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Balsthal.